

Parlamentarischer Vorstoss

2023/165

Geschäftstyp: Motion

Titel: Änderung GPR Art. 83 Abs. 3 von 3 auf 5 Tage verlängern

Urheber/in: Jaqueline Wunderer

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Biedert, Brodbeck, Brunner Markus, Epple, Imondi, Karrer, Mall, Meier,

Riebli, Ritter, Spiegel, Strub, Trüssel, Zimmermann Samuel

Eingereicht am: 30. März 2023

Dringlichkeit: —

Im Gesetz über die politischen Rechte (GpR), welches seit 01.07.1982 in Kraft ist, ist unter Paragraph 83 Abs. 3 für die Eingabe einer Beschwerde betreffend Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden, eine Frist von 3 Tagen festgelegt (letzte Änderung 97/98). Das Kantonsgericht BL war erst kürzlich gezwungen, eine Beschwerde zurückzuweisen, weil diese Frist von 3 Tagen nicht eingehalten worden ist. Die wenigsten Stimmberechtigten lesen die Unterlagen jedoch am selben Tag. Der Kanton Basel-Stadt und Zürich haben deshalb eine Frist von 5 Tagen. Es sei eine Überlegung wert, sie auch im Baselbiet auf diese Dauer zu verlängern, fanden die Kantonsrichter: So liege, auch wenn die Unterlagen an einem Montag zugestellt würden, in jedem Fall ein Wochenende in der Frist. Das erhöhe die Möglichkeit, sich richtig mit den Abstimmungserläuterungen auseinanderzusetzen. Eine Verlängerung der Frist wäre wünschbar und sinnvoll.

Der Regierungsrat wird gebeten, das Gesetz über die politischen Rechte wie folgt anzupassen;

Art. 9 Rechtspflege, Art. 9.1 Beschwerde beim Regierungsrat, Paragraph 83 Abs. 3 «Die Beschwerde ist innert 5 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 5. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses»